

Reisebedingungen des Bayreuther Après Teams (BAT)



§1. Abschluß des Reisevertrages

- a) Der Reisevertrag soll mit den Formularen der BAT abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden.
- b) Der Reisevertrag gilt mit dem Eingang des ganzen Anzahlungsbetrages binnen zwei Wochen nach Anmeldung als verbindlich. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.
- c) Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist die BAT lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Die BAT haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

§2. Zahlung

- a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nach nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.
- b) Nach Anmeldung ist die Anzahlung binnen zwei Wochen zu zahlen.
- c) Der Restbetrag ist auf Anforderung spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zu zahlen.
- d) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen.

§3. Leistungen

- a) Ausschreibungen sind bindend. Die Vereinsleitung behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich oder finanziell berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine konkrete Änderung der Ausschreibung zu erklären, dies betrifft auch nachträgliche Preiserhöhungen über die der Reisende selbstverständlich informiert wird.
- b) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Ziffer 3. c) ist zu beachten.
- c) Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sollen in die Reiseanmeldung aufgenommen werden. Auf Ziffer 1. a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

§4. Leistungsänderungen

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat die Vereinsleitung dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.
- c) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

§5. Rücktritt des Reisenden

- a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:
Erfolgt der Rücktritt bis drei Wochen vor Reisebeginn ist der Anmeldebetrag in voller Höhe zu entrichten, bei Rücktritt bis eine Woche vor Reisebeginn und danach fallen 50 % des Gesamtreisepreises als Stornokosten an.
- b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Vereinsleitung. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.
- c) Bei kurzzeitiger Krankheit vor Reisebeginn entscheidet die Vereinsleitung über einen evtl. Verzicht auf Entschädigungszahlungen aus 5a) und 5b).

§6. Ersatzreisende

- a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und die Vereinsleitung der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.
- b) Der Reisende und der Dritte haften der BAT als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

§7. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist die Vereinsleitung verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommener Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§8. Störung durch den Reisenden

Die Reiseleitung kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Der BAT steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

§9. Gewährleistung und Abhilfe

- a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Bei berechtigter Kündigung kann die BAT für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben.

§10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffern 8. und 9. wird Bezug genommen.

§11. Pass-, Visa- und Gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) Die BAT weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 5. (Rücktritt des Kunden) und 7. (Reiseabbruch) entsprechend.

§12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.